Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

POPLÄND Award Baden-Württemberg
Preisstatut

Präambel

Pop ist längst mehr als Unterhaltung – Pop ist kreatives Ausdrucksmittel, Spiegel gesellschaftlicher Entwicklungen und Motor technologischer Entwicklungen. Räume der Popkultur verbinden Generationen und Lebenswelten. Als Live-Begegnungsstätten sind sie ein wichtiger Gegenpol zur Online-Welt der Sozialen Medien.

Baden-Württemberg hat sich über die vergangenen Jahrzehnte hinweg als lebendiger Popmusikstandort etabliert. Das Land hat diese Entwicklung mit der Gründung der Popakademie Baden-Württemberg maßgeblich vorangetrieben. Ergänzt wurde die Spitzenförderung durch das an der Popakademie angesiedelte regionale Fördernetzwerk RegioNet. Im Rahmen der POPLÄND-Initiative entstand zuletzt u. a. das neue Förderprogramm Perspektive Pop 2.0 für Livemusikveranstaltungen und popmusikalischen Nachwuchs, insbesondere auch in ländlichen Regionen.

Mit dem POPLÄND Award schafft das Land Baden-Württemberg mehr Sichtbarkeit für Pop und Popmusik als eigenständige Kunstform und innovativen Bestandteil der vielfältigen Kulturlandschaft des Landes. Der Preis stellt die Stärken des Popstandorts ins Scheinwerferlicht und würdigt herausragendes künstlerisches Schaffen, engagierte Livemusik-Spielstätten sowie neuartige Formate als Kern des Pop-LÄNDs Baden-Württemberg.

§ 1 Verleihung

Das Land vergibt den POPLÄND Award jährlich in Zusammenarbeit mit der Popakademie Baden-Württemberg. Der Preis wird in Form einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung verliehen, das Preisgeld wird überwiesen. Die Mittel werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bereitgestellt.

Die Preisverleihung findet im Rahmen einer branchenrelevanten Veranstaltung der Popakademie in Abstimmung mit dem Ministerium statt.

Über die Verleihung veröffentlicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Pressemitteilung, in der die Geehrten bekanntgegeben werden. Die Preisträgerinnen und Preisträger repräsentieren bis zur jeweils nächsten Preisvergabe und darüber hinaus auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene Pop in und aus Baden-Württemberg.

§ 2 Kategorien und Dotierung

Mit dem POPLÄND Award werden herausragende künstlerische oder kuratorische Leistungen gewürdigt. Er soll an Musikerinnen und Musiker bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter verliehen werden, die in besonderer Weise einen prägenden und/oder inspirierenden Beitrag zur Popkultur in Baden-Württemberg geleistet haben oder mit wichtigen künstlerischen Impulsen über die Landesgrenzen hinaus wirken bzw. dies erwartbar in der Zukunft tun werden.

Das Preisgeld beträgt insgesamt 30.000 Euro. Jede Kategorie ist mit 10.000 Euro dotiert. Die Preise sind nicht teilbar. Die Vergabe von „honorable mentions“ oder “lobendenden Erwähnungen“ ist nicht zulässig.

Der POPLÄND Award wird in folgenden Kategorien verliehen:

a) Live-Act
Ausgezeichnet werden aufstrebende Solomusikerinnen und Solomusiker oder Bands, die sich durch außergewöhnliche künstlerische Kreativität, Originalität und herausragende Live-Qualitäten auszeichnen. Der Preis ist als Förderung für zukünftige Projekte und Entwicklungsschritte gedacht.

b) Livemusik-Spielstätte
Ausgezeichnet werden Musikclubs und Festivals mit einer anspruchsvollen Programmgestaltung oder einem innovativen Gesamtkonzept, die die popkulturelle Infrastruktur des Landes und/oder ihrer jeweiligen Region prägen. Bedacht werden können auch experimentelle Formate und Veranstaltungskonzepte, die neue Wege gehen.

c) Producing
Ausgezeichnet werden herausragende Musikproduzentinnen und Musikproduzenten, die durch kreative Visionen und technisches Knowhow maßgeblich zum Erfolg anderer Künstlerinnen und Künstler oder ihrer eigenen Projekte beitragen.

Das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst kann künftig auch andere oder weitere Preiskategorien ausloben.

§ 3 Voraussetzungen

Ausgezeichnet werden können sowohl Einzelpersonen als auch Bands bzw. Kollektive und Spielstätten, die dem Bereich der Popmusik zugeordnet werden können. Als Popmusik gelten alle Genres der populären Musik, ausgenommen sind Jazz und Schlager.

Alle Preisträgerinnen und Preisträger müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Jurysitzung. Alle Preisträgerinnen und Preisträger haben ihren überwiegenden Arbeitsmittelpunkt und/oder Firmensitz in Baden-Württemberg. Werden Bands oder Kollektive ausgezeichnet, soll diese Voraussetzung von mindestens 50 Prozent der Beteiligten erfüllt werden. Prämierte Spielstätten haben ihren Sitz in Baden-Württemberg. Ausgezeichnet werden nur Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire. Coverbands sind ausgeschlossen. Ebenso werden nur Spielstätten prämiert, in deren Programm mehrheitlich Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire auftreten. Dazu zählen auch künstlerische DJs.

Eine wiederholte Nominierung ist möglich. Der Landespreis kann einer Person oder einer Gruppe nur einmal zuerkannt werden. Solo-Preisträgerinnen und -Preisträger können im selben Jahr nicht auch als Teil einer Gruppe ausgezeichnet werden.

§ 4 Vergabeverfahren

Ausgewählte fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Branche werden vom Ministerium aufgerufen, entsprechend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die einzelnen Preiskategorien vorzuschlagen. Aus der Liste der Nominierungen wählt eine Jury ihre jeweiligen Favoritinnen und Favoriten. Über die Verleihung des POPLÄND Awards entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgrund des Vorschlags der Jury.

Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Die Berufung der Fachjury sowie die organisatorische Durchführung der Jurysitzung und des Nominierungsverfahrens erfolgen durch das Ministerium.

Die Jurymitglieder diskutieren im Rahmen einer nichtöffentlichen und vertraulichen Jurysitzung die Longlist der eingereichten Nominierungen und erstellen durch offene Abstimmung zunächst pro Kategorie eine Shortlist. Nach einer erneuten Diskussion wählen

sie anschließend in geheimer Abstimmung die finalen Preisträgerinnen und Preisträger, die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgelegt werden. Über die einzelnen Preiskategorien wird je gesondert abgestimmt.

Jurysitzungen können sowohl in Präsenz, als auch digital oder hybrid stattfinden. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen unabhängig und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Vom Ministerium festzulegende Regelungen zur Befangenheit treten hinzu.

Die Jury kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Jurymitglieder vorschlagen, von der Verleihung des Landespreises in einzelnen Kategorien abzusehen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass keine ausreichende Anzahl preiswürdiger Bewerbungen vorliegt.

§ 5 Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus einem Vertreter oder eine Vertreterin der Popakademie, diese oder dieser übernimmt den Vorsitz. Darüber hinaus setzt sich die Jury aus sechs weiteren vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst benannten sachkundigen Personen zusammen. Bei der Auswahl sind verschiedene Bereiche der Poplandschaft zu berücksichtigen. Dazu zählen neben ausführenden Künstlerinnen und Künstlern und Veranstaltenden u. a. Vertreterinnen und Vertreter aus Musikbusiness, Journalismus/Publizistik/Medien und Musikpädagogik/Hochschulen. Bei der Besetzung der Jury ist darauf zu achten, dass weibliche Mitglieder angemessen vertreten sind. Zudem sollten mindestens zwei Jurymitglieder selbst künstlerisch tätig sein. Mindestens eine Preisträgerin oder ein Preisträger wird für das jeweils auf die Preisverleihung folgende Kalenderjahr in die Jury berufen. Mindestens eine Preisträgerin oder ein Preisträger wird für das jeweils auf die Preisverleihung folgende Kalenderjahr in die Jury berufen.

Jurymitglieder werden auf ein Jahr vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufen. Eine zweimalige Wiederberufung ist möglich, danach pausiert das Mitglied mindestens 3 Jahre.

Stand: 10.09.2025